



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2023  
C(2023) 8659 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2023**

**über die Finanzierung von humanitären Hilfsmaßnahmen zulasten des  
Gesamthaushaltsplans 2024 der Europäischen Union**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2023**

## **über die Finanzierung von humanitären Hilfsmaßnahmen zulasten des Gesamthaushaltsplans 2024 der Europäischen Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der humanitären Maßnahmen der Union im Jahr 2024 ist es erforderlich, einen jährlichen Finanzierungsbeschluss für 2024 anzunehmen. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die humanitäre Hilfe der Union besteht darin, auf nicht diskriminierender und bedarfsorientierter Grundlage Hilfe, Unterstützung und Schutz für Menschen in Drittländern zu leisten, insbesondere für die Schwächsten unter ihnen, die Opfer von Naturkatastrophen sind, von durch Menschen verursachten Krisen wie Kriegen und Kampfhandlungen oder von außergewöhnlichen Situationen oder Umständen, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind. Und dies im gesamten Zeitraum, der erforderlich ist, um den sich aus diesen unterschiedlichen Situationen ergebenden humanitären Anforderungen gerecht zu werden. Die Hilfe sollte auch die Vorbereitung auf Katastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände sowie alle vorausschauenden Maßnahmen umfassen, mit denen die humanitären Auswirkungen einer prognostizierten Gefahr verringert werden.
- (3) Die wichtigsten Ziele der humanitären Hilfe der Union sind in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates dargelegt, andere förderfähige Maßnahmen sind in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung aufgeführt.
- (4) Im März 2021 nahm die Kommission eine Mitteilung über die humanitären Maßnahmen der Union<sup>3</sup> an. In diesem Dokument wird dargelegt, wie die EU

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

bestehende und neue Herausforderungen im Bereich der humanitären Hilfe bewältigen kann.

- (5) Die Union ist seit 2012 Mitglied des Ernährungshilfe-Übereinkommens<sup>4</sup>. Gemäß Artikel 5 dieses Übereinkommens geht die Union eine jährliche Mindestverpflichtung ein. Der im Rahmen dieses Beschlusses für Ernährungshilfe und Nährstoffversorgung bereitgestellte Betrag von 350 000 000 EUR ist auf die in Artikel 5 des Ernährungshilfe-Übereinkommens festgelegte jährliche Mindestverpflichtung der Europäischen Union für das Jahr 2024 anzurechnen.
- (6) Gemäß Artikel 190 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollten die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Finanzhilfen kofinanziert werden. Abweichend von Artikel 190 Absatz 3 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte jedoch genehmigen, dass die Finanzhilfe in voller Höhe von der Union finanziert wird, sofern der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe eine entsprechende Begründung enthält.
- (7) Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (8) Ein Teil des Unionshaushalts für humanitäre Hilfe sollte als Teil einer operativen Reserve nicht zugewiesen werden, um unvorhergesehene Maßnahmen abzudecken.
- (9) In Fällen, in denen Unionsmittel gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vergeben werden, um sicherzustellen, dass die Mittelempfänger in der Lage sind, ihren Verpflichtungen langfristig nachzukommen, sollte der zuständige Anweisungsbefugte prüfen, ob die betreffenden Nichtregierungsorganisationen die erforderlichen Zulassungs- und Auswahlkriterien, insbesondere hinsichtlich ihrer rechtlichen, operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit, erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Empfänger dieser Mittel in der Lage sind, ihre Verpflichtungen langfristig zu erfüllen. Mit der Überprüfung soll auch festgestellt werden, ob die betreffenden Nichtregierungsorganisationen in der Lage sind, humanitäre Hilfe im Einklang mit den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe<sup>5</sup> festgelegten humanitären Grundsätzen bereitzustellen.
- (10) Gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung ist es angezeigt, für Nichtregierungsorganisationen, die die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates genannten Zulassungs- und Eignungskriterien für humanitäre Hilfe erfüllen, sowie für die in Artikel 9 genannten spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, gleiche Grundsätze (COM (2021) 110 final).

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 13. November 2012 über den Abschluss des Ernährungshilfe-Übereinkommens im Namen der Europäischen Union (ABl. L 330 vom 30.11.2012, S. 1).

<sup>5</sup> Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

- (11) Gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung sollte die Kommission aufgrund der äußersten Dringlichkeit von Hilfen in Notstandssituationen sowie in anderen ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen, in denen ein frühzeitiges Tätigwerden der Europäischen Union von großer Bedeutung wäre, die Förderfähigkeit von Kosten, die vor dem Zeitpunkt der Finanzhilfeantragstellung und damit vor Annahme dieses Beschlusses entstanden, genehmigen.
- (12) Zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der von der Union finanzierten humanitären Hilfe in allen relevanten Krisensituationen unter Berücksichtigung der spezifischen Mandate internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und des Internationalen Verbands der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist es erforderlich, die von der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (13) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung<sup>6</sup> zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (14) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (15) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates eingesetzten Ausschusses für humanitäre Hilfe —

BESCHLIEßT:

#### *Artikel 1*

##### *Von der Union finanzierte humanitäre Hilfsmaßnahmen im Jahr 2024*

- (1) Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss für die humanitären Hilfsmaßnahmen der Union für das Jahr 2024 wird angenommen.
- (2) Der im Rahmen dieses Beschlusses für Ernährungshilfe und Nährstoffversorgung bereitgestellte Betrag von 350 000 000 EUR ist auf die im Ernährungshilfe-Übereinkommen festgelegte jährliche Mindestverpflichtung der Europäischen Union für das Jahr 2024 anzurechnen.

---

<sup>6</sup> Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

## *Artikel 2* *Beitrag der Union*

- (1) Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen im Jahr 2024 beläuft sich auf 1 592 616 662 EUR und wird aus den in folgende Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingesetzten Mitteln finanziert:
  - a) Haushaltslinie 14 03 01: 1 513 026 062 EUR;
  - b) Haushaltslinie 14 03 02: 79 590 600 EUR.
- (2) In diesem in Absatz 1 genannten Betrag können Beiträge anderer Geber enthalten sein, die wie in den einschlägigen Vereinbarungen mit diesen Gebern vorgesehen als externe zweckgebundene Einnahmen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.
- (4) Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2024 vorgesehenen Mittel nach Erlass des betreffenden Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölftel bereitstehen.

## *Artikel 3* *Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen*

- (1) Die Durchführung der Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die unter Nummer 4 des Anhangs genannt oder nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.
- (2) Finanziert die Union humanitäre Hilfsmaßnahmen einer Nichtregierungsorganisation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates, so vergewissert sich der zuständige Anweisungsbefugte vor der Gewährung der Finanzierung, dass die Organisation die vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit und Eignung erfüllt. Mit der Überprüfung soll auch festgestellt werden, ob die betreffende Nichtregierungsorganisation in der Lage ist, humanitäre Hilfe im Einklang mit den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten humanitären Grundsätzen bereitzustellen.
- (3) Die Überprüfung gemäß Absatz 2 kann in Form einer Bescheinigung erfolgen, die vom zuständigen Anweisungsbefugten ausgestellt wird.

## *Artikel 4* *Flexibilitätsklausel*

- (1) Kumulierte Änderungen<sup>7</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und

---

<sup>7</sup> Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme dieses Beschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

Zielsetzung des Finanzierungsbeschlusses auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

- (2) Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

#### *Artikel 5* *Finanzhilfen*

- (1) Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Sie können den gemäß Nummer 2 des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.
- (2) Der zuständige Anweisungsbefugte kann gemäß Artikel 190 Absatz 3 der Haushaltsordnung die vollständige Finanzierung von Finanzhilfen durch die Union genehmigen, wenn dies zur Erreichung der Ziele der betreffenden Maßnahme erforderlich ist. Dabei sind die Art der durchzuführenden Maßnahmen, die Verfügbarkeit anderer Geber und andere relevante operative Umstände gebührend zu berücksichtigen, aus denen sich ergibt, dass eine vollständige Finanzierung für die Durchführung der betreffenden Maßnahme unerlässlich ist. Dies ist im Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe zu begründen.

Brüssel, den 19.12.2023

*Für die Kommission*  
*Janez LENARČIČ*  
*Mitglied der Kommission*